

# Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2018 der Landeshauptstadt München

## **Inhaltsverzeichnis**

Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2018 der Landeshauptstadt München (LHM).....	3
1. Deckungsgrundsätze.....	3
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	4
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.....	5
4. Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	5
5. Nachtragshaushaltsplan.....	5
6. Übertragbarkeit im Bereich der Investitionstätigkeit.....	6
7. Nicht verbrauchte Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	6

# Regelungen zum Vollzug des Haushalts 2018 der Landeshauptstadt München (LHM)

Im produktorientierten Haushalt sind Produkte mit den zugehörigen Kennzahlen zu Leistungsmengen, Qualitäten, Wirkungen, Zielgruppen und Finanzdaten das zentrale Steuerungselement. Die Teilhaushalte der Referate bilden jeweils ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 KommHV-Doppik. Unterhalb dieser Budgets werden Produktbudgets gebildet. Der Haushaltsvollzug soll auf Ebene des zahlungswirksamen Produktbudgets stattfinden. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Die internen Verwaltungszuständigkeiten und sonstigen internen Vorgaben sind der Richtlinie Haushaltsvollzug der Stadtkämmerei zu entnehmen. Es gelten bei der Ausführung des Haushaltsplans insbesondere die folgenden Regelungen:

## 1. Deckungsgrundsätze

(1) Der Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 18 KommHV-Doppik wird sowohl im Gesamtergebnis- als auch im Gesamtfinanzhaushalt beibehalten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts, die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.

(2) Gemäß § 19 Abs. 1 KommHV-Doppik sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt (Zweckbindung). Der Haushalt 2018 enthält keine Zweckbindungsvermerke. Die Referate sind im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung dafür zuständig, bei Erträgen, welche aufgrund der Herkunft oder der Natur einer Beschränkung bei der Mittelverwendung unterliegen, sicherzustellen, dass diese auch nur für den festgelegten Verwendungszweck verwandt werden.

(3) Die Teilhaushalte der LHM bilden die Budgets im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 KommHV-Doppik. Nach § 20 Abs. 1 KommHV-Doppik sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, kraft Gesetzes gegenseitig deckungsfähig.

(4) Von der gesetzlichen Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 KommHV-Doppik in den Teilergebnishaushalten wurden durch den Beschluss

„Haushaltsplan 2018

- Ansätze der zentralen Bereiche

- Schlussabgleich“

der Vollversammlung vom 13.12.2017 ausgenommen:

- Zahlungswirksame Personalaufwendungen, die vom Personal- und Organisationsreferat zentral bewirtschaftet werden (Teil von Zeile 11 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame Versorgungsaufwendungen (Zeile 12 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame Aufwendungen für den großen Hochbauunterhalt (Sachkonten 660010, 660016 und 660017 (Teil von Zeile 13 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame Transferaufwendungen (Zeile 15 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame sonstige ordentliche Finanzaufwendungen (Zeile 16 des Ergebnisrechnungsschemas)
- Zahlungswirksame Aufwendungen der kostendeckenden Einrichtungen
- Zahlungswirksame Aufwendungen der Betriebe gewerblicher Art

(5) Für Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit gilt die gesetzliche Regelung entsprechend des § 20 Abs. 3 i.V.m. Abs.1 der KommHV-Doppik.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit darf nicht dazu führen, dass die Gesamtkosten einer MIP-Maßnahme überschritten werden.

## 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Reichen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge trotz sparsamster Wirtschaftsführung nicht aus oder tritt im Laufe des Haushaltsjahres ein unvorhergesehener, unabweisbarer Bedarf auf, für den im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind, können überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bewilligt werden, wenn der Bedarf nicht bereits im Wege der Deckungsfähigkeit oder mit Hilfe zweckgebundener Erträge ausgeglichen werden kann.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 S. 1 BayGO). Sind sie erheblich, so sind sie von der Vollversammlung des Stadtrates zu genehmigen (Art. 66 Abs. 1 S. 2 BayGO). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie den Betrag von **200.000 Euro** übersteigen. Ausgenommen hiervon sind die in den Absätzen 5 und 6 sowie in Ziffer 7 Absatz 2 geregelten Einzelfälle.

(3) Dauerhafte zahlungswirksame Budgetveränderungen sind stets als erheblich im Sinne des Art. 66 Abs. 1 S. 2 BayGO anzusehen und vorbehaltlos von der Vollversammlung des Stadtrats zu genehmigen.

(4) Für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln unter 200.000 Euro ist die Verwaltung zuständig. Eine Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Bedarf unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Die Verfahrens- und Formvorschriften sowie die internen Verwaltungszuständigkeiten sind Bestandteil der verwaltungswirtschaftlichen Richtlinie Haushaltsvollzug.

(5) Beschlossene Projektmittel sind eindeutig einem Produkt zuzuordnen. Ergibt sich im Rahmen der Projektumsetzung unterjährig ein unabweisbarer Bedarf bei einer anderen Dienststelle, so werden die benötigten Mittel im Wege des Nachtragshaushaltsplans umgeschichtet. Ist eine Umschichtung über einen Nachtrag nicht mehr möglich, so wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die Mittel im Wege einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung unabhängig von der Wertgrenze von 200.000 € zur Verfügung zu stellen, wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Das im Stadtratsbeschluss festgelegte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.

(6) Ferner gelten folgende über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen - unabhängig von ihrer Höhe - als allgemein genehmigt:

- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für die zentralen Ansätze der Stadtkämmerei (insbesondere Gewerbesteuerumlagen, Bezirksumlage und Zinsleistungen für den Schuldendienst und die Gewerbesteuerrückerstattungen), sowie für Rückzahlungen von Investitionszuschüssen, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen

Als allgemein genehmigt gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Tilgungsleistungen nur dann, wenn es sich um reine Umschuldungen handelt. Das Erfordernis einer Veranschlagung nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen bleibt hiervon unberührt.

- Haushaltsüberschreitungen bei fremdbestimmten speziellen Sachverhalten in Planung und Vollzug
- Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für alle Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse der Landeshauptstadt München an ihre Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, die sich aufgrund haushalts- und bilanztechnischer Notwendigkeiten hinsichtlich der richtigen Verbuchung von Bauunterhaltsauszahlungen bzw. investiven Auszahlungen und deren richtigen Bilanzierung ergeben
-

Die Gesamtsumme der Planansätze des Betriebskosten- und des Investitionszuschusses je Beteiligungsgesellschaft bzw. Eigenbetrieb darf nicht überschritten werden.

- Über- und außerplanmäßige Ein- und Auszahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzanlagen (Gruppierung 331.2 und 931.2) bei den Finanzreserven, wenn dadurch Nachteile für die Landeshauptstadt München vermieden werden

Überschreitungen dieser Haushaltsansätze sind bedingt durch die bilanziell unterschiedliche Behandlung von Wertpapieranlagen und Termingeldern nur schwer planbar, da bei der Bewirtschaftung der Finanzreserven u. U. ein ursprünglich nicht geplanter Wechsel zwischen den Anlageformen Termingelder / Wertpapiere erfolgt. Hierbei ist zu beachten, dass die entsprechenden Auszahlungen in der Regel mit annähernd gleich hohen Einzahlungen – teilweise allerdings zeitversetzt – korrespondieren und damit letztendlich zu keiner Belastung des Gesamtfinanzhaushalts führen. Das Erfordernis einer Veranschlagung nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen bleibt hiervon unberührt.

- Die Vereinnahmung von abzuführenden Gewinnen der städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften und Beteiligungsgesellschaften und die daraus resultierende zeitnahe vertraglich vereinbarte Rückführung durch Erhöhung der Eigenkapitalzuführung

Das Erfordernis einer Veranschlagung nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen bleibt hiervon unberührt.

### **3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen können bewilligt werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht, die Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten werden und andere im Haushaltsplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe eingespart werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

(2) Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, die den Betrag von **200.000 Euro** übersteigen, entscheidet die Vollversammlung des Stadtrats.

### **4. Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit**

Um einen kontinuierlichen Betrieb der städtischen Einrichtungen zu sichern und um gesetzliche Aufgaben und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, ist es den Referaten erlaubt, die bei sparsamster Verwaltung notwendigen Verpflichtungen für laufende Geschäfte schon vor Beginn des Haushaltsjahres zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres einzugehen.

Verpflichtungen für laufende Geschäfte sind Verpflichtungen, die ihrem Zweck nach dauernd notwendigen Verwaltungsaufwand betreffen und den Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle nicht überschreiten (insbesondere Instandhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen, Miet- und Werkverträge).

### **5. Nachtragshaushaltsplan**

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die bereits geleistet, angeordnet oder nach dem jeweiligen Stand noch in dem laufenden Haushaltsjahr zu erwarten sind (§ 8 Abs. 1 KommHV-Doppik).

(2) Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bei den zahlungswirksamen Erträgen (zahlungswirksame Mehr- und Mindererträge) wird auf 200.000 Euro je Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro Produkt festgelegt.

Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bei zahlungswirksamen Aufwendungen (zahlungswirksame Mehr- und Minderaufwendungen) wird auf 200.000 Euro festgelegt. Daher sind zum Nachtrag über- und außerplanmäßige zahlungswirksamen Aufwendungen bzw. zahlungswirksamen Einsparungen ab 200.000 € je Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro Produkt anzumelden.

Wenn eine Anmeldung zum Nachtrag nicht mehr möglich ist, ist ab 200.000 € ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

(3) Anzumelden sind erstmalige Auszahlungen, Auszahlungsänderungen (Mehr- und Minderauszahlungen) und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen je Finanzposition für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag von 200.000 €. Zudem wird die Wertgrenze für Anmeldungen zum Nachtragshaushalt bei Mehr- und Mindereinzahlungen auf 200.000 € je Finanzposition im Bereich der Investitionstätigkeit festgesetzt.

(4) Wenn eine Anmeldung zum Nachtrag nicht mehr möglich ist, ist ab 200.000 € ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

## **6. Übertragbarkeit im Bereich der Investitionstätigkeit**

(1) Nicht verbrauchte Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden erst ab einem Betrag von 5.000 Euro und nur bis zu einer Höhe von 1 Mio. Euro übertragen. Nicht verbrauchte Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden ab dem Betrag von 1 Mio. € eingezogen und im Rahmen der Anpassung an den Baufortschritt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Haushalts bzw. des Nachtragshaushalts wieder eingeplant.

(2) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar (§ 21 Abs. 1 KommHV-Doppik).

## **7. Nicht verbrauchte Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit**

(1) Nicht verbrauchte Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden im Rahmen des Jahresabschlusses eingezogen. Diese können im Rahmen des Nachtrags wieder eingeplant werden bzw. durch eine außer- bzw. überplanmäßige Mittelbereitstellung der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellt werden - sofern der Betrag unter der Wertgrenze von 200.000 € liegt - und die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird.

(2) Sofern ein Finanzierungsbeschluss vorliegt und eine Wiedereinplanung nicht möglich ist, wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die nicht verbrauchten Mittel aus dem Vorjahr im Wege einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung bis maximal zur Höhe der eingezogenen Haushaltsmittel zu bewilligen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen oder Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 BayGO). Das im Finanzierungsbeschluss genehmigte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.